



Georg-Christoph- Lichtenberg -Schule

Schulordnung

Grundsätze:

In der Georg-Christoph-Lichtenberg-Schule können wir Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte

- miteinander arbeiten, kommunizieren, lernen, spielen und Neues entdecken,
- gemeinsam etwas planen, durchführen und mit Schaffensfreude erreichen,
- gefordert werden und erfahren, was wir leisten können,
- wahrnehmen und wertschätzen, wer wir sind und was wir können,
- wahrnehmen und wertschätzen, wie andere sind und was andere können.

Dazu brauchen wir auf jeden Fall folgende Regeln:

- Wir begegnen uns mit Respekt und sind offen für andere Meinungen.
- Wir verhalten uns so, dass wir andere mit unserem Verhalten nicht stören.
- Konflikte lösen wir gewaltfrei. Dabei helfen uns Unterstützungsmöglichkeiten wie z.B. der Klassenrat, die Mediatoren, ...
- Wir achten alle auf Pünktlichkeit.
- Wir verlassen die Räumlichkeiten (Klassenräume, Flure, Toiletten, ...) in einem sauberen und ordentlichen Zustand.
- Wir behandeln alle Einrichtungsgegenstände achtsam. Beschädigungen melden wir unverzüglich dem Hausmeister oder einer Lehrkraft.
- Wir Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-10 dürfen das Schulgelände während des Schultages nicht verlassen.
- Wir Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen das Schulgelände in Freistunden und Pausen verlassen.
- Durch die Unfallkasse Hessen ist nur der direkte Schul- und Arbeitsweg versichert. Kosten, die durch unberechtigtes Verlassen des Schulgeländes während der Schulzeit entstehen, werden vom gesetzlichen Versicherungsträger nicht übernommen.
- Wir konsumieren in der Schule weder Alkohol noch Drogen jeglicher Art und nehmen diese auch nicht in die Schule mit.
- Wir bringen keine gefährlichen Gegenstände mit in die Schule (z.B. Waffen, Laserpointer).
- Wir werfen keine Gegenstände (z.B. Schneebälle).

Unterricht

- Wir achten auf eine Atmosphäre, bei der Arbeiten und Lernen für alle erfolgreich ist.
- Wir versuchen, den Gang zur Toilette während des Unterrichts zu vermeiden.
- Wir essen nicht und unterlassen das Kaugummikauen während des Unterrichts.
- Wir halten uns an die gemeinsam vereinbarten Unterrichtszeiten und Klassenregeln.
- Wir informieren uns täglich über den aktuellen Vertretungsplan.
- Erscheint die Lehrerin/der Lehrer nicht, meldet die Klassensprecherin/der Klassensprecher dies 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat.
- Oberstufenschüler/Oberstufenschülerinnen holen sich Arbeitsaufträge im Sekretariat ab.
- Schulveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen. Teilnahmepflicht, Versäumnisse und Beurlaubungen sind entsprechend dem normalen Unterricht geregelt.
- Fehlzeiten teilen wir alle möglichst frühzeitig mit und halten uns an die folgenden Regeln:

Freistellungen vom Unterricht

Für Freistellungen vom Unterricht halten wir uns an die jeweils gültigen Regeln:

In begründeten Einzelfällen können wir vom Unterricht befreit werden. Befreiungen sind grundsätzlich frühzeitig im Vorfeld zu beantragen.

- Schülerinnen und Schüler beantragen Freistellungen von bis zu einem Unterrichtstag (z.B. für nicht vermeidbare Arztgänge während der Unterrichtszeit) bei ihrer Klassenlehrerin/ihrem Klassenlehrer bzw. ihrer Tutorin/ihrem Tutor, ansonsten bei der Schulleitung, und informieren ihre Lehrerinnen und Lehrer im Vorfeld.
- Freistellungen direkt vor oder nach den Ferien sind in der Regel nicht möglich. Zuständig hierfür ist die Schulleitung. Eine Verlängerung von Urlaubszeiten und preiswerte Flugkosten sind keine Freistellungsgründe. Für Storno- und sonstige Kosten, die durch eine Nichtgenehmigung entstehen, haftet die Schule nicht.

Entschuldigungsverfahren

Spätestens nach dem 3. Fehltag wird die Schule (bzw. die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer, die Tutorin/der Tutor) von den Erziehungsberechtigten oder von uns volljährigen Schülerinnen und Schülern über das Fehlen informiert.

Wir Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und der E-Phase reichen am Tag nach der Rückkehr in die Schule eine schriftliche Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten ein.

Wir Schülerinnen und Schüler der Q-Phase legen unseren Lehrerinnen und Lehrern innerhalb einer Woche nach Rückkehr in den Unterricht eine Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten oder – sofern wir volljährig sind - alternativ von uns vor.

Bei Oberstufenklausuren rufen wir morgens in der Schule an.

Einzelheiten zum Entschuldigungsverfahren, z.B. das Führen eines Entschuldigungsheftes, werden jeweils bekannt gegeben.

Pausen

- Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-10 halten sich in der Pause auf dem Schulhof oder in der Pausenhalle auf. Dies gilt auch für die Pause vor der Mittagspause in der 5. Stunde.
- Oberstufenschüler/Oberstufenschülerinnen dürfen in der Pause im B-/C-Gebäude in den für sie vorgesehenen Aufenthaltsräumen und in den Kursräumen bleiben.
- In der 2. und 3. großen Pause können wir in der Mensa essen.
- In der Mensa hinterlassen wir unseren Platz sauber und lassen denjenigen, die eine Mahlzeit einnehmen wollen, den Vorrang an den Tischen.
- Schülerinnen und Schüler gehen nicht durch die benachbarte Willy-Brandt-Schule zur Sporthalle.
- Einzelheiten kann eine Pausen- und Aufsichtsordnung regeln, z.B. zur Regenpause.

Mediennutzung

Die direkte Kommunikation ist ein wertvoller Teil des schulischen Zusammenlebens und sollte praktiziert werden. In unserer Schule werden elektronische Medien sinnvoll eingesetzt. Unter Mediennutzung verstehen wir den Einsatz von elektronischen Medien (z.B. von Computern, iPads, Smartphones) zu unterrichtlichen Zwecken nach Entscheidung und unter Aufsicht von Lehrerinnen und Lehrern.

Die Schulgemeinde stellt folgende Regeln auf:

Sofern keine Genehmigung einer Lehrkraft vorliegt, gilt Folgendes:

- Elektronische Geräte sind während des Unterrichts ausgeschaltet.
- Filmen, Fotografieren und Tonaufnahmen sind im Schulgelände nicht erlaubt.

Darüber hinaus gelten für die Sekundarstufe I und II folgende ergänzende Regelungen:

Sekundarstufe II: Die Oberstufe hat einerseits einige Privilegien, andererseits übernimmt sie eine Vorbildfunktion für die Sekundarstufe I.

Elektronische Geräte können in den Klassen- und Kursräumen der Oberstufe, in den Fluren der Oberstufe und im Oberstufenraum zur Informationsbeschaffung und für unterrichtliche Zwecke genutzt werden (ausgenommen Filmen, Fotografieren, Tonaufnahmen); während des Unterrichts nur mit Genehmigung der Lehrkraft (siehe oben).

Die Nutzung der elektronischen Geräte ist in allen anderen Bereichen nicht erlaubt, insbesondere nicht in allen anderen Fluren, Treppenhäusern, auf dem Schulhof und in der Mensa.

Sekundarstufe I: Die Nutzung elektronischer Geräte außerhalb des Unterrichts ist prinzipiell untersagt; während des Unterrichts nur mit Genehmigung der Lehrkraft (siehe oben).

Im Sekretariat gibt es ein Notfalltelefon.

Ausnahmen und Regelverstöße: Ausnahmen zu den Regelungen für die Mediennutzung werden durch die Schulleitung und die Lehrkräfte erteilt.

Gegenstände, die den Unterricht stören, können von Lehrkräften bis zum Ende des Schultages oder bis zum darauffolgenden Schultag eingezogen werden.

Hausrecht

Zum Schulbereich der Georg-Christoph-Lichtenberg-Schule gehören die von unserer Schule genutzten Fach- und Unterrichtsräume, außerdem das Mensagebäude, der Schulhof und nach besonderer Vereinbarung der Weg zur großen Aula, zur Sporthalle und die Sporthalle selbst.

- Der Schulleiter hat das Hausrecht.
- Schulfremde Personen müssen immer im Sekretariat angemeldet werden.
- Der Aushang von Hinweisen auf außerschulische Veranstaltungen (z.B. Plakate, ...) erfolgt nur nach Genehmigung durch die Schulleitung. Aushänge der SV in ihren Angelegenheiten müssen von einem verantwortlichen Mitglied der SV abgezeichnet sein.
- Es ist nicht gestattet, Essen von außerhalb von Dienstleistungsunternehmen liefern zu lassen.
- Schülerveranstaltungen wie Klassen- oder Jahrgangsfeste, Versammlungen der SV usw. bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung und gegebenenfalls einer Absprache mit den Hausmeistern. Die Aufsicht muss gewährleistet sein.
- Wir sind für unser Eigentum, unser Fahrrad und Auto selbst verantwortlich. Die Schule haftet in der Regel nicht bei Beschädigung, Verlust oder Diebstahl.
- Jeder, der mutwillig oder grob fahrlässig Schäden verursacht oder Dinge entwendet, haftet hierfür selbst.

Bei Verstoß gegen diese Schulordnung können pädagogische und Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 82 des Hessischen Schulgesetzes erfolgen.